

13456 03  
12969

Vollzugsanstalt Stuttgart

7 S. Stammheim 40, den 8. Dezember 1976

Asperger Straße 62  
Postfach 500  
Telefon: 8002  
Postfachkonto: Stuttgart 8557  
Girokonto Nr. 2 660 589  
Städt. Girokasse Stuttgart

An den  
2. Strafsenat  
d. Oberlandesgerichts  
Stuttgart

7000 Stuttgart

Betr.: Durchsuchung der Privatbesucher ~~und~~ Verteidigern  
der in der hiesigen Anstalt einsitzenden B-M-Gefangenen

Beil.: 1 Ablichtung des Schreibens der Gefangenen Ingrid Schubert  
vom 6.12.1976

Anfang Dezember 1976 wurde festgestellt, daß in die 3. Abteilung der hiesigen Anstalt offenbar eine Kamera hereingeschmuggelt worden war, mit der Lichtbilder von den dort einsitzenden Gefangenen gemacht wurden.

Die Gefangene Ingrid Schubert hat hierzu am 6.12.1976 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme, die in Anlage beiliegt, nehme ich Bezug.

Da hiernach nicht auszuschließen ist, daß über Privat- und Verteidigerbesuche auch Gegenstände in die 3. Abteilung hineingebracht bzw. -geschmuggelt werden, werden ab 6.12.1976 die bisherigen Kontrollen der Privatbesucher und Verteidiger der B-M-Gefangenen in jedem Falle konsequent durchgeführt.

Wenn die Suchsonde bei dem Abtasten des betreffenden Besuchers auf Metall durch Piepsen anspricht, überzeugt sich der betreffende Beamte der Besuchsüberwachung, ob es sich bei diesem Metall um einen versteckten Gegenstand handelt oder ob das Piepsen lediglich durch einen Metallteil der Kleidung hervorgerufen würde. Wenn der Besucher nun eine Hose trägt, die am Hosenladen einen Metall-Reißverschluß hat, so muß er diesen Reißverschluß öffnen und die Hose etwas herunterziehen, damit festgestellt werden kann, ob

das Piepsen der Suchsonde lediglich durch den Metall-Reißverschluß entstanden ist. Wenn dies nicht geschähe, könnten unter einem Metall-Reißverschluß jederzeit Gegenstände in die Anstalt geschmuggelt und das Piepsen der Suchsonde mit dem Reißverschluß erklärt werden.

Die jetzige Durchsuchungstraxis stellt keine Verschärfung sondern nur eine konsequente Durchführung der bisherigen Durchsuchungs<sup>24</sup>ordnung dar. Sie ist im Interesse der Sicherheit der Anstalt notwendig.

I. A.



(Schreitmüller)

Regierungsdirektor

12971

Zu der Kamera:

ich hatte in Berlin, wo ich vollständig in den normalen Vollzug integriert war, mir über andere Gefangene etwa Sommer 75 eine Kamera 'Minox' und 4 Filmcassetten mit verschiedenen DIN-Zahlen (soweit ich mich erinnere darunter 15 und 27 DIN) besorgt. beides nahm ich bei meiner Verlegung April 76 mit nach Frankfurt. am Tag des Transports von Frankfurt nach Stuttgart-Kanheim trug ich Kamera und Filme bei mir. ich wurde weder in Frankfurt noch in Stammheim kontrolliert.

Kamera und Filme waren hier zu keiner Zeit versteckt. wir haben damit ausschliesslich Aufnahmen von uns und eine Reihe von Fotos des oberen Teils ~~des~~ eines Maschengitters gemacht - keinerlei Aufnahmen von Sicherheitseinrichtungen, Räumen, Anstaltspersonal.

Danach habe ich Kamera und Filme rausgegeben. die Möglichkeiten, die ~~mir~~ dazu zur Verfügung stehen, sind der Anstaltsleitung bekannt: privat- und anwaltsbesuche.

(0.1)

Recht

Vollzugsanstalt Stuttgart

-Anstaltsleiter-

7000 S-Stammheim 40, den 8. Dezember 1976  
Asperger Straße 60  
Postfach 500  
Telefon: 80021  
Schr/Sc

An den  
2. Strafsenat  
des OLG Stuttgart  
7000 Stuttgart 40  

---

Mehrzweckgebäude

Kopie dieses Schreibens  
an RAe. D. Feldmann  
u. S. S. S. S.

8.12.76

Betr.: Durchsuchung der Verteidiger der in der hiesigen Anstalt  
einsitzenden Baader-Meinhof-Gefangenen  
Bezug: Unser heutiges Schreiben

Im Nachgang zu unserem heutigen Schreiben stellen wir  
im Hinblick auf die zwischenzeitlich erhobenen Vorwürfe  
der Verteidiger der Untersuchungsgefangenen Baader, Esslin  
und Raspe folgendes fest:

Wir sind der sicheren Überzeugung, daß die genannte Kamera  
sowie die Filme nur anlässlich eines unüberwachten Ver-  
teidigerbesuches übergeben worden sein ~~haben~~ können. Privatbesuche  
werden von zwei Beamten ständig und lückenlos überwacht,  
so daß eine verbotene Übergabe irgendwelcher Gegenstände  
sicher ausscheidet. Bei dieser Sachlage scheint es darüber  
hinaus auch unvorstellbar, daß ein Gefangener den äußerst  
risikoreichen Weg der Übergabe eines Gegenstandes anläß-  
lich eines streng überwachten Privatbesuches wählt, wenn  
ihm dazu auch der risikolose Weg des nicht überwachten  
Verteidigerbesuches offen steht.

Im übrigen wiederholen wir nochmals, daß die beanstande-  
ten eingehenden Untersuchungen nur vorgenommen werden,  
wenn bei der Überprüfung mit dem Metallsuchgerät ein

12973

Signal ertönt. Der Betreffende kann dies daher ohne weiteres vermeiden, wenn er anlässlich seiner Besuche in der Anstalt Kleidung trägt, in die keine Metallteile eingearbeitet sind, wie z.B. Hosen mit Plastikreißverschlüssen oder Knöpfen.

I.A.

  
( Schreitmüller )

Regierungsdirektor